

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

in Niederspannung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005, (§ 3 Nr. 22 und § 36 Abs. 1) im Netzgebiet der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Diese Allgemeinen Preise gelten für

Bestandskunden,

die bis zum 31. Dezember 2007 in die Grund- und Ersatzversorgung aufgenommen wurden.

Neukunden ab 1. Januar 2008 werden nach der Preisstellung StandardStrom beliefert.

Gültig ab 1. Februar 2011

Die Stadtwerke Tornesch (SWT) stellt elektrische Energie für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) sowie den Ergänzenden Bedingungen der SWT zur StromGVV zur Verfügung.

Diese gelten auch für Haushaltskunden, die vor dem 13. Juli 2005 einen unbefristeten Liefervertrag mit SWT abgeschlossen haben, sofern diese nach §§ 36, 37, 115 EnWG weiterhin Anspruch auf Grundversorgung haben.

Für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG sind die Preise der Ersatzversorgung im Internet unter www.swt-online.com veröffentlicht.

1. Übersicht

Allgemeine Preise sind

- **Tarif E** (Ziffer 3.1),
- **Tarif Z** (Ziffer 3.2),
- **Tarif D** (Ziffer 3.3),
- **Tarif PD** (Ziffer 3.4),
- **Tarif W** (Ziffer 3.5),
- **Verrechnungspreise** (Ziffer 3.6).

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abrechnungszeitraum

2.1.1 Abrechnungsjahr ist ein zusammenhängender Zeitabschnitt von 365 Tagen.

2.1.2 Ableseperiode ist die in Tagen ausgedrückte Zeitspanne zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ablesezeitpunkten der Messeinrichtungen. Von "Ableseperiode" wird auch dann gesprochen, wenn der Stromverbrauch während der betreffenden Zeitspanne durch SWT geschätzt worden ist.

2.1.3 Die Abrechnung des Jahresverbrauches erfolgt auf Basis des/der vom Netzbetreiber an SWT übermittelten Zählerstandes/-stände. SWT hat keinen Einfluss auf die Art der Datenerfassung und den Zeitpunkt der letztgenannten Zählerstandserfassung und -übermittlung. Nur auf Basis dieser Daten werden die evtl. im Produkt / in den Produkten bestehenden Preisstufen einmal im Jahr verbrauchsabhängig endabgerechnet.

2.2 Verbrauchszeitraum

Verantwortlich für die Festlegung und Schaltung der Tarifzeiten ist der jeweilige Netzbetreiber. Im Netzgebiet der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH gelten derzeit die folgenden Regelungen:

2.2.1 NT-Verbrauch ("NT" = Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.

2.2.2 HT-Verbrauch ("HT" = Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die HT-Zeit entspricht dabei der Zeit außerhalb der Schwachlastzeit.

2.2.3 Winter-HT-Verbrauch ist der Teil des HT-Verbrauchs, welcher in die Kalendermonate Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember fällt.

2.2.4 Sommer-HT-Verbrauch ist der Teil des HT-Verbrauchs, welcher in die Kalendermonate April, Mai, Juni, Juli, August, September fällt.

2.3 Bestandteile der Preise

2.3.1 Der Arbeitspreis ist der in ct/kWh angegebene Preis für den Stromverbrauch (elektrische Arbeit) des Kunden während einer der Tarifzeiten von 2.2.1 bis 2.2.4.

2.3.2 Der verbrauchsabhängige Leistungspreis gemäß Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 errechnet sich aus dem gemessenen Verbrauch. Dabei bleibt der NT-Verbrauch – sofern er gemessen wird – unberücksichtigt.

2.3.3 Der Grundpreis deckt die jährlichen Fixkosten ab. Zusätzlich wird, wenn messtechnisch erforderlich, der Strom- und/oder Spannungswandler berechnet.

3.	Preise	Netto Ct/kWh	Brutto Ct/kWh (brutto gerundet)
3.1	Tarif E mengenmäßige Gültigkeit bis 10.832 kWh		
	Grundpreis	90,48* *EUR/Jahr	107,67* *EUR/Jahr
	Arbeitspreis	18,15	21,60
	mengenmäßige Gültigkeit ab 10.833 kWh		
	Grundpreis	57,98* *EUR/Jahr	69,00* *EUR/Jahr
	Leistungspreis	0,30	0,36
	Arbeitspreis	18,15	21,60
3.2	Tarif Z mengenmäßige Gültigkeit bis 10.832 kWh im Hochtarif		
	Grundpreis	111,49* *EUR/Jahr	132,67* *EUR/Jahr
	Arbeitspreis HT (Tagstrom)	18,75	22,31
	Arbeitspreis NT (Nachtstrom)	14,80	17,61
	mengenmäßige Gültigkeit ab 10.833 kWh im Hochtarif		
	Grundpreis	78,99* *EUR/Jahr	94,00* *EUR/Jahr
	Leistungspreis	0,30	0,36
	Arbeitspreis HT (Tagstrom)	18,75	22,31
	Arbeitspreis NT (Nachtstrom)	14,80	17,61
3.3	Tarif D mengenmäßige Gültigkeit bis 10.832 kWh im Hochtarif		
	Grundpreis	111,49* *EUR/Jahr	132,67* *EUR/Jahr
	Arbeitspreis HT (Tagstrom)	18,75	22,31
	Arbeitspreis NT (Nachtstrom)	14,80	17,61
	mengenmäßige Gültigkeit ab 10.833 kWh im Hochtarif		
	Grundpreis	78,99* *EUR/Jahr	94,00* *EUR/Jahr
	Leistungspreis	0,30	0,36
	Arbeitspreis HT (Tagstrom)	18,75	22,31
	Arbeitspreis NT (Nachtstrom)	14,80	17,61
3.4	Tarif PD		
	Grundpreis	78,99* *EUR/Jahr	94,00* *EUR/Jahr
	Arbeitspreis HT (Tagstrom)	19,35	23,03
	Arbeitspreis NT (Nachtstrom)	14,80	17,61
3.5	Tarif W mit unterbrechbarem Leistungsbezug		
	Grundpreis	78,99* *EUR/Jahr	94,00* *EUR/Jahr
	Arbeitspreis HT (Tagstrom)	16,23	19,31
	Arbeitspreis NT (Nachtstrom)	13,85	16,48

Preisstand: 1. Februar 2011

3.6	Messtechnische Einrichtungen	Netto EUR/Jahr	Brutto EUR/Jahr
3.6.1	Zusätzlich zum Grundpreis wird, wenn messtechnisch erforderlich, der Strom- und Spannungswandler berechnet		
	Stromwandlersatz	15,84	18,85
3.6.2	Für die Anwendung der einzelnen Tarife sind mindestens die folgenden Messeinrichtungen erforderlich:		
	- Tarif E: Eintarif-Zähler		
	- Tarif Z: Mehrtarif-Zähler und Schaltung		
	- Tarif D: Mehrtarif-Zähler und Schaltung		
	- Tarif PD: Mehrtarif-Zähler und Schaltung		
	- Tarif W: Mehrtarif-Zähler und Schaltung (Stromwandlersatz soweit technisch notwendig)		
3.7	Konzessionsabgabe In den Arbeitspreisen ist die Konzessionsabgabe im Rahmen der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" vom 09.01.1992 enthalten. Die Konzessionsabgabe wird an die Stadt Tornesch mit folgenden Höchstbeträgen entrichtet:		
		Netto ct/kWh	
	- Für separat erfasste Lieferungen innerhalb der Schwachlastzeit (NT-Verbrauch gemäß Ziffer 2.2.1)	0,61	
	- außerhalb der Schwachlastzeiten	1,32	
3.8	Blindleistungszuschlag Sofern Kondensatoren nicht in genügendem Maße gemäß den Vorgaben des Netzbetreibers eingebaut sind, wird ein Betrag von jährlich 4,60 EUR (5,47 EUR brutto) je angefangene kvarh der fehlenden Kondensatorenleistung berechnet.		
4.	Preiseinstufung Bestandskunden werden nach den dargestellten Allgemeinen Preisen versorgt. Ein Wechsel zu einem anderen der in Ziffer 3 benannten Tarife ist nicht mehr möglich, jedoch ein Wechsel zu den Preisstellungen StandardStrom .		
5.	Abrechnung Die Abrechnung erfolgt jährlich. Im Übrigen sind die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und der Rechnungserteilung in der StromGVV geregelt.		
5.1	Mit einer schriftlichen Zusatzvereinbarung kann vom Recht nach § 40 EnWG (zusätzliche, unterjährige Rechnungslegung) Gebrauch gemacht werden.		
6.	Umsatzsteuer Das gesamte Brutto-Stromentgelt enthält die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab 1. Januar 2007 19%.		

Stadtwerke Tornesch GmbH